

## Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.  
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 4 / 2016



## Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vorstände & Aufsichtsräte der Energiegenossenschaften,

hiermit erhalten Sie den neuen Energie-Newsletter des Landesnetzwerkes der Bürger-Energiegenossenschaften in Hessen e.V. und des Genossenschaftsverbandes e.V. Auf den folgenden Seiten erwarten Sie Informationen und Neuigkeiten zu aktuellen Themen rund um das Genossenschaftswesen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Energiewirtschaft. Ebenfalls erhalten Sie Hinweise auf interessante Veranstaltungen.

Bei Fragen kommen Sie gern auf uns zu.

Viel Spaß beim Lesen!

### Themen

1	Neues aus der Energiewirtschaft .....	2
2	Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	7
3	Termin-(Ankündigungen) & Veranstaltungen .....	10

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Bernhard Brauner

Gründungszentrum "Neue Genossenschaften" /  
Kompetenzzentrum "Energie, Immobilien & Versorgung"  
Genossenschaftsverband e.V.

Nils Rückheim

Geschäftsführer  
Landesnetzwerk Bürger-  
Energiegenossenschaften Hessen e.V.

### Impressum:

Anbieterkennung nach § 5 Telemediengesetz (TMG) und Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Landesnetzwerk Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.  
„Haus der Energie“  
Helmholtzstraße 1  
64711 Erbach

Redaktion: Nils Rückheim  
Geschäftsführer LaNEG Hessen e.V.  
Tel.: 06062 8097-15  
E-Mail: nils.rueckheim@laneg-hessen.de

## 1 Neues aus der Energiewirtschaft

- **E.ON verlangt für null kWh Bezug Zählergebühren**

Ein Solaranlagenbetreiber aus dem niedersächsischen Bassum wehrt sich erfolgreich vor Gericht gegen das Vorgehen von E.ON, Grundgebühren für nicht genutzte Zähler zu erheben.

Hintergrund des Streits ist die Tatsache, dass die Wechselrichter, die den Gleichstrom aus der Solaranlage in Wechselstrom für das Netz umwandeln, oft auch dann einen minimalen Stromverbrauch haben, wenn die Sonne nicht scheint. Diese Energie wird dann aus dem Netz bezogen. Je nach Modell sind es 0,4 bis 4 Kilowattstunden pro Jahr. Der Wert dieses Stroms liegt bei 10 Cent bis 1 Euro. Doch um diesen kleinen Betrag abrechnen zu können, stellt E.ON als Grundversorger den Betreibern seit 2015 zusätzlich eine Grundgebühr in Rechnung, die bei 70 bis 100 Euro im Jahr liegt. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sinkt dadurch deutlich.

Mehr zu dem Fall erfahren Sie hier: [Link](#)

- **"Schutzschirm" hilft Prosumenten beim Stromzählen**

Wer seinen Strom selbst herstellt, aus der Sonne oder mit einem BHKW, dem macht der Staat das Leben schwer. Selbst die profane Zählung des selbsterzeugten Stroms ist ein Abenteuer, weil die technischen und juristischen Regelungen unüberschaubar komplex sind. Der Bund der Energieverbraucher hilft nun all denjenigen, die schon einen eigenen Zähler für die Stromerzeugung besitzen. Oft macht der örtliche Stromnetzbetreiber in solchen Fällen Ärger und stellt überzogene Forderungen. Denn er würde die Verantwortung für Erzeugungs- und Einspeisezähler am liebsten selbst übernehmen und daran kräftig verdienen.

Der Bund der Energieverbraucher e.V. hat eine einfache und günstige Lösung neu entwickelt, den sogenannten „Messstellenschutzschirm“: Der Verbraucher überträgt für kleines Geld den Zählerbetrieb einem sogenannten „freien Messstellenbetreiber“. Dadurch ist der Verbraucher sicher vor Übergriffen des Netzbetreibers. Würde der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb selbst übernehmen, wären die in vielen Fällen anfallenden Kosten für neue Zäblerschränke entsprechend den technischen Anforderungen der Netzbetreiber deutlich höher. Dem Bund der Energieverbraucher e.V. ist es gelungen, mit zwei freien Messstellenbetreibern verbraucherfreundliche Regelungen zu vereinbaren. Diese beiden Messstellenbetreiber bieten Prosumern an, den bereits vorhandenen Erzeugungszähler zu übernehmen und melden dem Netzbetreiber künftig die jeweiligen Zählerstände. Die Kosten liegen bei rund einem Euro pro Monat. Es ist höchste Zeit für alle Prosumer, das Messproblem gut zu lösen. Denn ansonsten droht zunehmendes Ungemach:

## Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.  
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 4 / 2016



Seit dem ersten Juli 2016 ist bei BHKW-Anlagen der Netzbetreiber für die Messung zuständig, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Ein gerade verabschiedetes neues Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) wird in wenigen Wochen die gleiche rechtliche Änderung für alle PV-Anlagenbetreiber bewirken. Vor all diesen Regelungen schützt die Einschaltung eines freien Messstellenbetreibers. Es gibt auch die Möglichkeit, den vorhandenen eigenen Zähler durch einen Smart Meter zu ersetzen. Wer von diesem Schutzschirm Gebrauch machen will, kann die Angebotsunterlagen zum Beispiel von Discoveryg anfordern unter [bhkw@discoveryg.com](mailto:bhkw@discoveryg.com). Details sind hier nachzulesen: [Link](#)

### ● BNetzA mit Leitfaden zur Eigenversorgung

Wer Strom privat oder im Industriebetrieb selbst erzeugt und verbraucht, muss grundsätzlich die EEG-Umlage entrichten. Es gibt aber auch Sonderregelungen.

Der jetzt von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichte Leitfaden zur Auslegung der EEG-Umlagepflichten für Eigenversorger ist nun in der finalen Fassung veröffentlicht worden. Er gibt das Grundverständnis der Bonner Behörde zu den gesetzlichen Regelungen der Eigenversorgung wieder.

Seit August 2014 gilt, dass die EEG-Umlage auf den gesamten Stromverbrauch zu entrichten ist. Das gilt auch bei der Eigenversorgung, für die mit dem EEG 2014 eine eigenständige Pflicht zur Zahlung dieser Umlage eingeführt wurde. Wer also Strom im privaten Haus oder im Industriebetrieb selbst erzeugt und verbraucht, muss dafür grundsätzlich die EEG-Umlage entrichten. Zahlreiche Sondertatbestände führen jedoch dazu, dass einige Eigenversorger keine oder nur eine reduzierte EEG-Umlage zahlen müssen, so die BNetzA.

Der aktuelle Leitfaden baut auf den Entwurf 2015 auf, den die Behörde nach einer Vielzahl von Praxisfragen zu den EEG-Umlage-Regelungen veröffentlicht hatte. Unternehmen, Bürger und Verbände hatten inzwischen in 60 Stellungnahmen Hinweise zur Überarbeitung des Entwurfs beigetragen. Der finale Leitfaden enthält nun gegenüber dem Entwurf zahlreiche Konkretisierungen und greift zusätzliche Praxisfragen auf. Das Papier lässt sich unter <http://www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung> herunterladen. Informationen zu den Mitteilungspflichten sowie Erhebungsbögen für Mitteilungen an die BNetzA gibt es unter [www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung](http://www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung).

## Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.  
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 4 / 2016



### ● Windenergie in Kommunen

Die Fachagentur Wind hat zwei interessante Papiere zur Bereitstellung kommunaler Flächen für Windenergieanlagen und zum Rechtsrahmen für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen veröffentlicht. Energiegenossenschaften können in ihrer Zusammenarbeit mit Kommunen von diesem Wissen ebenfalls profitieren.

Die Bereitstellung kommunaler Flächen für die Windenergienutzung: [Link](#)

Rechtliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden: [Link](#)

### ● Hessen fördert Mieterstrommodelle

Auf einer Informationsveranstaltung am 13.07.2016 wurde das Förderprogramm in Wiesbaden vorgestellt.

Die Förderung erfolgt gemäß dem [„Merkblatt zur Förderung der Umstellung von Wohngebäuden auf eine hauseigene Stromversorgung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien im Rahmen des Pilotvorhabens 'Mieterstrommodelle'“](#) auf Basis der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015.

Ziel der Förderung ist die Installation und Erprobung neuartiger Zähler- und Abrechnungssysteme zur Eigenstromversorgung im Mietwohnungsbau („Mieterstrommodelle“) im Rahmen der Energieagenda 2015 des Landes Hessen.

Gefördert werden die Umrüstung des Zählerkonzeptes (Summenzählermodell) und datenbankbasierte Abrechnungssysteme sowie weitere Kosten der Implementierung. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Wohnungsunternehmen, Hausverwaltungen, Energiedienstleister (Stadtwerke, Contractoren, Energiegenossenschaften u. ä.).

Vor Antragstellung ist eine Projektskizze beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Die Projektskizzen können ab sofort eingereicht werden. Für das Auswahlverfahren 2016 werden insbesondere Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum 30. September 2016 eingehen.

Bei Bedarf kann eine Vorfelddberatung bei der hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH in Anspruch genommen werden. Richten Sie Ihre Anfrage bitte an [Daniel.Paschka@hessenenergie.de](mailto:Daniel.Paschka@hessenenergie.de).

Mehr erfahren Sie hier: [Link](#)

## Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.  
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 4 / 2016



### ● Neue Energieeffizienz-Förderprogramme des BMWi

- „STEP up! – Stromeffizienzpotenziale nutzen“

Programmbeschreibung: Bei „STEP up!“ handelt es sich um ein sektor- und technologieoffenes Programm zur Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen. Die Pilotphase läuft mit einem Budget von rund 300 Mio. Euro bis Ende 2018. Pro Jahr soll es zwei Ausschreibungsrunden geben, in denen jeweils parallel eine offene und eine geschlossene Ausschreibung stattfinden. Die erste Ausschreibungsrunde läuft noch bis zum 31. August 2016. Die geschlossene Ausschreibung ermöglicht in der ersten Runde eine Förderung der energetischen Sanierung von Aufzugsanlagen.

Fördervoraussetzungen (u. a.): Gefördert werden die Projekte mit den besten Kosten-Nutzen-Werten (benötigte Fördergelder pro Stromeinsparung). Fördervoraussetzung ist eine Amortisationszeit von mehr als drei Jahren bei einer weiteren Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren. Zuschüsse können bis zu 30 Prozent der Investitionskosten (bzw. Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einer Referenzinvestition) betragen. Anträge können für Einzelprojekte gestellt werden (Fördersumme: 30.000 bis 1,5 Mio. Euro) oder gebündelt als Sammelprojekt (Fördersumme: 250.000 bis 1 Mio. Euro; hierbei ist jedoch kein Contracting möglich).

Internetseite: [Link](#)

- Energieeffizienzprogramm „Abwärme“

Programmbeschreibung: Mit dem Programm „Abwärme“ werden Maßnahmen zur Vermeidung oder effizienter Nutzung betrieblicher Abwärme gefördert. Die Förderung erfolgt durch die KfW in Form von zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen, die im Regelfall 30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten bzw. Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einer Referenzinvestition betragen; für KMU liegt der Zuschuss bei 40 Prozent.

Fördervoraussetzungen (u. a.): Förderfähig sind Investitionen in Höhe von bis zu 25 Mio. Euro in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen. Dabei kann es sowohl um die innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme (z. B. durch die Rückführung in den Produktionsprozess) als auch die außerbetriebliche Nutzung (z. B. durch Verbindungsleitungen zur Weitergabe an Dritte) gehen. Voraussetzung ist die Erstellung eines Abwärmekonzepts durch einen zugelassenen Sachverständigen bzw. über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem.

Internetseite: [Link](#)

## Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.  
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 4 / 2016



- Förderung von Querschnittstechnologien, nun auch für Nicht-KMU

Programmbeschreibung: Das BMWi fördert den Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien, durch den Energieeffizienzsteigerungen um mindestens 25 Prozent erzielt werden. Neu ist, dass Fördermittel nun auch an Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten gewährt werden. Diese können einen Zuschuss von 20 Prozent der Investition erhalten, KMU in Höhe von 30 Prozent. Die Durchführung liegt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Fördervoraussetzungen (u. a.): Zwei Förderstränge sind zu unterscheiden: Im Rahmen des Förderstrangs „Einzelmaßnahmen“ werden der Ersatz und die Neuanschaffung von Anlagen aus dem Bereich der Querschnittstechnologien mit jeweils bis zu 30.000 Euro gefördert. Ein zweiter Förderstrang bezuschusst die Optimierung, den Ersatz oder die Neuanschaffung von technischen Systemen unter Einsatz von Querschnittstechnologien und auf Basis unternehmensindividueller Energiesparkonzepte. Neuanschaffungen sind nur in Form hocheffizienter Technologien förderfähig. Gefördert werden auch Maßnahmen, die die Energieeffizienz einer Querschnittstechnologie unter Berücksichtigung ihrer Systemanbindung verbessern. Der Maximalzuschuss beträgt hierbei 100.000 Euro (bzw. 150.000 Euro für Vorhaben unter Einsatz industrieller Pumpensysteme).

Internetseite: [Link](#)

- Innovationsförderprogramm: Pilotprojekt „Einsparzähler“

Eckdaten: Mit dem Programm „Einsparzähler“ werden Unternehmen gefördert, die bei ihren Endkunden innovative Pilotprojekte zur Einsparung von Energie auf Basis verschiedener IT-Technologien und in verschiedenen Sektoren und Anwendergruppen erproben oder anbieten wollen. Zunächst sind 30 Mio. Euro für das vom BAFA durchgeführte Programm bereitgestellt.

Fördervoraussetzungen (u. a.): Förderfähig ist die IT-gestützte und individualisierte Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen. Diese sollen in innovative Beratungs- und Dienstleistungsangebote zur Realisierung der Effizienzsteigerungen münden. Denkbar sind z. B. auch der Einsatz sozialer Medien oder spielerischer Elemente („Gamification“). Die in Aussicht gestellte Förderung beträgt zwischen 25 und 50 Prozent der förderfähigen Kosten und maximal 1 Mio. Euro zuzüglich Vermarktungszuschüsse von bis zu 200.000 Euro. Die höchsten Fördersätze gelten für KMU, den Einsatz bestimmter Technologien (z. B. Smart Meter) sowie für die Verwendung von Open-Source-Produkten.

Internetseite: [Link](#)

## 2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch in dieser Ausgabe möchten wir Sie auf die aktuellen Entwicklungen rund um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien informieren.

### • Verabschiedung des EEG 2017 durch den Bundestag und Bundesrat – Wichtige Veränderungen für Energiegenossenschaften

Am 8. Juli haben der Bundestag und der Bundesrat das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) beschlossen. Das Gesetz wird zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die EU-Kommission muss aber das EEG 2017 noch als Beihilfe genehmigen. Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte:

#### 1. Solarenergie

Die Bagatellgrenze für die Ausschreibung liegt bei 750 kW installierter Leistung. D.h. alle Wind- und Solaranlagen (Dach- und Freiflächenanlagen, insbesondere auf baulichen Anlagen) mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kW erhalten weiterhin (oder wieder) eine EEG-Vergütung oder Marktprämie (§ 22 Abs. 2, 3 EEG 2017). Bis einschließlich 750 kW sind auch Eigenversorgungskonzepte wie z.B. Anlagenpachtmodelle weiterhin erlaubt. Für alle größeren Anlagen muss ein Preis über die Ausschreibungen gesichert werden. Der Bau von Solaranlagen auf Basis einer EEG-Vergütung könnte zukünftig wieder interessanter werden, weil der atmende Deckel in § 49 Abs. 3 EEG 2017 angepasst wurde. Bei zu wenig Solarzubau soll demnach die EEG-Vergütung zukünftig wieder schneller ansteigen. Dabei sind Erhöhungen von bis zu 3% der EEG-Vergütung pro Quartal möglich. Das Ausschreibungsvolumen für die Solarenergie wird auf 600 MW im Jahr erhöht werden (§ 28 Abs. 2 EEG 2017). Kurzfristig ist noch eine Verordnungsermächtigung für Mieterstrom- und Mitgliederversorgungsmodelle in das EEG 2017 aufgenommen worden (§ 95 Nr. 2 EEG 2017). Demnach sollen Solaranlagenbetreiber eine verringerte EEG-Umlage zahlen müssen, wenn sich die Anlage auf oder in einem Wohngebäude (§ 3 Nr. 50 EEG 2017) befindet und der Strom innerhalb des Gebäudes an einen Dritten geliefert wird. Nun muss die Bundesregierung nur noch eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Die Vertreter der energiegenossenschaftlichen Akteure wie die Regionalverbände und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV haben sich mehrfach für Erleichterungen in diesem für die Energiewende in der Stadt so wichtigen Bereich ausgesprochen, zuletzt die Bundesgeschäftsstelle in der Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestags am 4. Juli 2016 zum EEG als Sachverständiger. Im Rahmen der Anhörung sprachen wir uns ferner für weitere Verbesserungen für Energiegenossenschaften bei Windausschreibungen aus.

## Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.  
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 4 / 2016



### 2. Windenergie an Land

In § 3 Nr. 15 EEG 2017 wird der Begriff Bürgerenergiegesellschaft legal definiert. Damit enthält das EEG zum ersten Mal eine Definition von Bürgerenergieakteuren, die auch die Energiegenossenschaften mit einschließt. Diese Definition umfasst schließlich auch Dachgenossenschaften, was insbesondere den Bemühungen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften im Gesetzgebungsprozess zu verdanken ist. Auch für Dachgenossenschaften gilt die Wettbewerbsregel für Windausschreibungen gemäß § 36g EEG 2017: Bürgerenergiegesellschaften können bereits an einer Windausschreibung teilnehmen, wenn sie eine Fläche gesichert und ein Windgutachten haben. Alle anderen müssen ihr Projekt bis zur Bundesimmissionsschutzgenehmigung entwickeln. Wenn Bürgerenergiegesellschaften einen Zuschlag erhalten, wird ihnen anschließend der höchste noch bezuschlagte Gebotspreis in der jeweiligen Ausschreibungsrunde zugewiesen. Den höchsten noch bezuschlagten Gebotspreis erhalten sie auch, wenn sie wie alle anderen nach Erhalt der Bundesimmissionsschutzgenehmigung regulär an der Ausschreibung teilnehmen. Die Bundesländer haben laut Gesetz zudem nun die Möglichkeit, weitere Regelungen zur Bürgerbeteiligung zu erlassen.

### 3. Biomasse

Biomasseanlagen werden in die Ausschreibungssystematik integriert (§§ 39 bis 39h EEG 2017). Für Biomasse ist ein Ausschreibungsvolumen von 150 MW pro Jahr für 2017 bis 2019 und von 200 MW pro Jahr für 2020 bis 2022 vorgesehen (§ 28 Abs. 3 EEG 2017). Neben Neuanlagen sollen auch Biomasse-Bestandsanlagen, deren EEG-Vergütungsdauer noch maximal acht Jahre beträgt, an einer Ausschreibung teilnehmen dürfen (§ 39f Abs. 1 EEG 2017). Damit kann eine Anschlussfinanzierung von zehn Jahren gesichert werden (§ 39g Abs. 3 EEG 2017). Der Höchstpreis für Neuanlagen soll im Jahr 2017 bei 14,88 ct/kWh (§ 39b Abs. 1 EEG 2017) und bei Bestandsanlagen bei 16,9 ct/kWh liegen (§ 39f Abs. 5 Nr. 3 EEG 2017).

### 4. Weitere Regelungen

Die geplante Einmaldegression für Windenergie in Höhe von 5 Prozent zum 1. Juni 2017 wird nun auf eine monatliche Degression von 1,05 Prozent vom 1. März 2017 bis zum 1. August 2017 (§ 46a Abs. 1 EEG 2017) verteilt.



## Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.  
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 4 / 2016



### 5. Resümee

Die Veränderungen im Bereich der Solarenergie werden von den genossenschaftlichen Regionalverbänden, dem LaNEG Hessen und der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften begrüßt. Insbesondere mit der Bagatellgrenze von 750 kW, der Erhöhung der EEG-Vergütung durch die Anpassung des atmenden Deckels und der Verordnungsermächtigung für Mieterstrom bzw. Mitgliederversorgung wurden die wichtigsten Forderungen der genossenschaftlichen Akteure im Bereich der Solarenergie fast vollständig erfüllt. Erfreulich ist außerdem, dass die Bürgerenergieakteure und insbesondere die Energiegenossenschaften mit einer eigenen Legaldefinition im Gesetz besonders hervorgehoben werden. Hier hat sich die intensive politische Arbeit der genossenschaftlichen Vertreter auch auszahlt. Es wird sich zeigen, ob die Bürgerenergieregulierung bei Windausschreibungen auch tatsächlich eine Chancengleichheit zwischen Energiegenossenschaften und großen Marktakteuren bei Windausschreibungen herstellt. Die genossenschaftlichen Verbände werden dies intensiv beobachten und weiter an politischen Verbesserungen arbeiten. Auch die Regelungen zur Ausschreibung von Bestandsbiomasseanlagen werden zeigen müssen, ob damit der Weiterbetrieb wirtschaftlich möglich ist. Da Biogasanlagen oftmals die Hauptwärmequelle von genossenschaftlichen Nahwärmenetzen sind, werden wir hier die Entwicklung intensiv weiterverfolgen und uns, wenn nötig, für weitere Veränderungen einsetzen.

Eine Synopse mit dem EEG 2014 und der nun abschließenden Regelungen zum kommenden EEG 2017 finden Sie [hier](#).

Zum neuen EEG 2017 werden die genossenschaftlichen Regionalverbände, der LaNEG Hessen und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften ein ausführliches Merkblatt erarbeiten und den Energiegenossenschaften zeitnah zur Verfügung stellen.

### 3 Termin-(Ankündigungen) & Veranstaltungen

- **Workshop „Energiegenossenschaften & Wind“**

**Wann:** 31. August 2016, 16:00 Uhr bis etwa 18:00 Uhr

**Wo:** Frankfurt am Main

**Veranstalter:** LaNEG Rheinland-Pfalz e.V. und LaNEG Hessen e.V.

Wie geht es weiter mit dem Wind und den Energiegenossenschaften jetzt wo das EEG 2017 beschlossen ist? Dies möchten wir mit Ihnen diskutieren im Rahmen eines Workshops zum Thema „Energiegenossenschaften und Wind im EEG 2017“.

Nach einem einleitenden Vortrag durch Herrn Thomas Möhring von der Greenpeace Energy eG möchten wir den Termin nutzen, gemeinsam mit den energiegenossenschaftlichen Vertretern über Möglichkeiten, Optionen und Chancen durch das EEG 2017 zu diskutieren.

Die Agenda und alle weiteren Details zu dem Termin finden Sie hier: [Link](#)

Die Anmeldung erfolgt formlos per E-Mail an: [nils.rueckheim@laneg-hessen.de](mailto:nils.rueckheim@laneg-hessen.de)

- **Einladung zu den Energietagen des Genossenschaftsverbandes**

**Wann & Wo:** 13.09. in Mainz, 20.09. in Hannover, 22.09. in Schwerin

Die Umstellung unseres Energieversorgungssystems auf erneuerbare Energien wurde von Beginn an durch viele Akteure und Bürgerprojekte geprägt. Energiegenossenschaften ermöglichen dabei das gemeinsame Engagement verschiedener Akteure vor Ort und vereinigen gesellschaftliche, wirtschaftliche, kommunale und umweltpolitische Interessen.

Durch die beschlossene EEG-Novelle 2016/2017 gibt es neue Entwicklungen im Bereich Windenergie. Der Genossenschaftsverband lädt zu den genossenschaftlichen Energietagen ein, um Ihnen die Neuerungen und Möglichkeiten des zukünftigen EEG vorzustellen.

Fachvorträge und Informationsstände von Unternehmen aus der Energiebranche bieten Ihnen die Gelegenheit zur Diskussion und gezielten Information.

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#).